

II-1397 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode



DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7412/1-Pr 1/94

6373/AB

1994-06-15

zu 6539 J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Wien

zur Zahl 6539/J-NR/1994

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Severin Renoldner, Freundinnen und Freunde haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend ein Verfahren gegen 42 Personen wegen § 281 StGB, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1. Halten Sie ein derartiges politisches Strafverfahren für verantwortbar?
2. Welche Schritte werden Sie setzen, damit es nicht zu einer politisch motivierten Verurteilung der betroffenen Menschenrechtsaktivisten und -aktivistinnen kommt?
3. Wie beurteilen Sie die Strafandrohung wegen einer Aufforderung zum Ungehorsam gegen Gesetze, wenn es sich um MenschenrechtsaktivistInnen handelt, die unter Berufung auf die Europäische Menschenrechtskonvention die Legitimität von Gesetzen anzweifeln (wie etwa in den USA durch die schwarze Bürgerrechtsbewegung unter Martin Luther King geschehen)?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1 bis 3:

Gemäß Art. 10 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention hat jedermann Anspruch auf freie Meinungsäußerung. Dieses Recht kann nach Abs. 2 dieser Bestimmung bestimmten, vom Gesetz vorgesehenen Formvorschriften, Bedingungen, Einschränkungen oder Strafdrohungen unterworfen werden, wie sie in einer demokratischen Gesellschaft unter anderem im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung unentbehrlich sind. Die mit der Anfrage im Zusammenhang stehenden Strafbestimmungen der §§ 281 und 282 StGB (Aufforderung zum Ungehorsam gegen Gesetze und Aufforderung zu mit Strafe bedrohten Handlungen und Gutheißung mit Strafe bedrohter Handlungen) sind dieser Art von Einschränkungen zuzuzählen und stehen deshalb mit den im Verfassungsrang stehenden Regelungen der Menschenrechtskonvention grundsätzlich im Einklang. In jedem Fall ist aber die Frage der Unentbehrlichkeit einer solchen Einschränkung in eine demokratische Gesellschaft zu prüfen. Eine solche Prüfung hat dabei insbesondere auch auf die politische Kultur und demokratische Reife eines Staates Bedacht zu nehmen, sodaß Art und Umfang solcher Einschränkungen nicht als eine ein für allemal feststehende Größe anzusehen sind, sondern von der gesellschaftlichen Entwicklung abhängen. Diese Entwicklung ist in den letzten Jahrzehnten in Richtung einer einschränkenden Interpretation dieser "Unentbehrlichkeit" gegangen; dem ist sowohl durch legislative Änderungen als auch durch Änderungen in der Auslegung bzw. Praxis der Anwendung solcher Bestimmungen Rechnung getragen worden.

Als Beispiel für eine legislative Anpassung in diesem Sinne kann die Regelung des § 281 StGB selbst genannt werden, mit welcher der Gesetzgeber des Jahres 1974 eine wesentliche Tatbestandseinschränkung gegenüber dem Regelungsinhalt des bis dahin geltenden § 65 lit. b StG vorgenommen hat, indem er nur mehr die qualifizierte öffentliche Äußerung zum allgemeinen Ungehorsam gegen Gesetze - und nicht, wie zuvor, auch gegen Verordnungen, Erkenntnisse oder Verfügungen der Gerichte oder anderer öffentlicher Behörden oder zur Verweigerung von Steuern oder für öffentliche Zwecke angeordnete Abgaben - unter Strafdrohung stellte. Zugleich wurde, "entsprechend der gerade hier sehr wesentlichen Wandlung der Anschauungen" (RV 1971, 425) die im alten Strafgesetz vorgesehene schwere Kerkerstrafe von einem bis zu fünf Jahren auf Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr herabgesetzt.

Ferner hat sich der "Wandel der Anschauungen" im Zusammenhang mit dem Recht auf freie Meinungsäußerung z.B. auch in einer geänderten Auslegung des § 111 StGB, zu der sich die Judikatur und die Lehre als Folge mehrerer Entscheidungen der Straßburger Instanzen (Urteil vom 8.7.1986 im Fall Lingens, Urteil vom 23.5.1991 im Fall Oberschlick, Urteil vom 28.8.1992 im Fall Schwabe) verstanden haben, niedergeschlagen. Aus diesen Erkenntnissen geht hervor, daß sich auch die Meinungsfreiheit einschränkende Maßnahmen nach Art. 10 Abs. 2 MRK stets an den Kriterien der Geeignetheit, Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit zu messen haben, weil die moderne demokratische Gesellschaft auf Pluralität, Toleranz und Freiheit beruht, welche notwendig sind, um einer lebendigen geistigen, insbesondere auch politischen Auseinandersetzung den nötigen Raum zu lassen.

Auch im konkreten Fall geht es daher einerseits um die Beantwortung der Frage, ob der der Anfrage zugrundeliegende Aufruf "formal" den Straftatbeständen der §§ 281 und 282 Abs. 2 StGB zu unterstellen ist, andererseits um eine Abwägung im Lichte des Art. 10 Abs. 2 EMRK, ob es sich dabei tatsächlich um eine Tat handelt, die (im Sinne des Zwanzigsten Abschnittes des Besonderen Teils des StGB) den öffentlichen Frieden zu stören geeignet ist, oder lediglich eine besonders pointierte, drastische Form der Meinungsäußerung im Rahmen der öffentlichen politischen Auseinandersetzung um die Sinnhaftigkeit und Notwendigkeit der allgemeinen Wehrpflicht, das Verhältnis von Wehrdienst und Zivildienst usw., um durch diese Form der Vorgangsweise der politischen Auseinandersetzung mehr Aufmerksamkeit zu verschaffen.

Grundsätzlich vertrete ich die Auffassung, daß im Hinblick auf die gefestigte demokratische Struktur und die politische Kultur unseres Staates eine möglichst große Toleranz gegenüber Äußerungen angebracht ist, die letztlich der politischen Meinungsbildung dienen sollen. In der gegenständlichen Strafsache allerdings bin ich der Ansicht, daß die Anklageerhebung durch die Staatsanwaltschaft mit der Rechtslage im Einklang steht und in einem Fall wie diesem eine Beurteilung durch die Gerichte erfolgen muß.

10. Juni 1994

